

„Menschenwürde“ im Konzept der Regulierung medialer Gewaltdarstellungen

Symbolischer Gebrauch, Fehlgebrauch und Missbrauch eines Rechtsbegriffs

Wolfgang Schulz

A) Einleitung

Nicht nur bei Psycho-Talkshows oder Sendeformaten wie Big Brother rekurriert Medienpolitik auf „Menschenwürde“. Auch in der Diskussion um Gewaltdarstellungen im Rundfunk macht der Begriff schon lange Karriere und hat Eingang in rechtliche Normierungen gefunden. Dieser Regelungskomplex soll als Referenz für die folgenden Überlegungen dienen.

Das Thema Recht und mediale Gewaltdarstellungen zerfällt in zwei Themenkomplexe. Der eine befasst sich mit den Maßstäben, von denen ausgehend beurteilt wird, ob ein bestimmter Medieninhalt in einer bestimmten Form frei verbreitet werden darf oder aber ob er Verbreitungsbeschränkungen oder sogar einem Verbreitungsverbot unterfällt. Der zweite befasst sich mit den Schutzkonzepten, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Maßstäbe bei unterschiedlichen Verbreitungsformen und mit Blick auf die verschiedenen großen Gefahren möglichst effektiv durchgesetzt werden können. Auf den ersten Blick mag es überraschen, dass die Zahl der Zeilen, die mit wissenschaftlicher Absicht zum zweiten Themenkomplex veröffentlicht wurden, die Länge der Ausführungen zum ersten Themenkomplex bei weitem übersteigt. Gerade in jüngster Zeit finden sich zahlreiche Ausführungen zu der Frage, welche Zugangsvermittler für die Verbreitung von unzulässigen Gewalt- oder Pornographiedarstellungen im Internet zur Verantwortung gezogen werden können oder in welchem Ausmaß Filmverleiher darauf vertrauen können, dass von der FSK bewertete Filme nicht von den Strafverfolgungsbehörden als strafbar gemäß § 131 oder § 184 Strafgesetzbuch (StGB) eingestuft werden, oder welche Rolle zukünftig der Selbstkontrolle oder dem Selbstschutz von Rezipienten zukommt. Die geringe Zahl juristischer Ausführungen zu den Maßstäben muss nicht auf einen Mangel verweisen. Vielmehr tut Recht in vielen Fällen gut daran, nicht die Maßstäbe vorzugeben, sondern vielmehr nur die Verfahren zu steuern, aus denen Maßstäbe gewonnen werden können. Die verstärkte Diskussion um den Pornographiebegriff im Jahre 1998 zeigt aber, dass zumindest das Verhältnis der gesetzlichen Schutzziele zueinander zu einem praktischen Problem werden kann. Ein Ziel der folgenden Darstellungen ist es zu zeigen, ob für den Gewaltbegriff ein Defizit rechtlicher Auseinandersetzung mit den Maßstäben besteht und ob eine hinreichende Konkretisierung durch Verfahrenssteuerung möglich erscheint.

Reflexionen zum Begriff der Menschenwürde im Medienrecht kommen nicht ohne Annahmen zur Autonomie von Rezipienten oder Darstellern aus. Der Jurastudent in Rom, der in den Bekenntnissen des Augustinus¹ von seinen Komilitonen zu Gladiatorenspielen mitgeschleppt wird, glaubt an seine Rezipientensouveränität: „Si corpus

1 *Aurelius Augustinus*, *Confessiones*, *Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum*, 33, ed. P. Knöll, Wien, 1896, Liber VI Caput 8.

meum in locum illum trahitis, numquid et animum et oculos meos in illa spectacula potestis intendere?“² Diese Souveränität der Erwachsenen und auch die Autonomie der Person in anderen Dingen wird im folgenden als Ausgangspunkt der kritischen Analyse (C.) gewählt. Zunächst sind aber kurz die Schutzkonzepte – beschränkt auf Gewaltdarstellungen – auf den unterschiedlichen rechtlichen Ebenen darzustellen (B.), um zu zeigen, inwieweit in die Schutzkonzepte der Rückbezug auf den Menschenwürdeschutz eingebaut ist.

B) Schutzkonzepte

I) Europarechtliche Normen

Auf europarechtlicher Ebene bemüht man sich um eine Harmonisierung des Schutzes auch vor medialen Gewaltdarstellungen. Dies geschieht schon seit 1989 für Darstellungen im Fernsehen durch – verhältnismäßig allgemein gehaltene – Regelungen in der Fernsehrichtlinie (Art. 22, Art. 22 a). Der Richtliniengeber ging davon aus, dass gerade im Bereich des Jugendschutzes kulturelle Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Rolle spielen, sodass die Ausgestaltung im Einzelnen nationalstaatlicher Regulierung überlassen blieb.³ Weitere Harmonisierungsbemühungen, die auch auf die Bereiche der Online-Kommunikation zielen, machen deutlich, dass – ebenso wie in Deutschland – auf europäischer Ebene die Behandlung von Gewaltdarstellungen zwei Wurzeln hat, nämlich die Gewährleistung des Jugendschutzes und den Schutz der Menschenwürde.⁴ Darauf wird bei den Maßstäben noch einmal zurückzukommen sein. Anders als z. T. in Deutschland wird dabei von vornherein deutlich gemacht, dass es sich um zwei selbstständige Schutzziele handelt.⁵

II) Verfassungsrechtliches Schutzkonzept

Das System der Grundrechte kann bei allen Modernisierungstendenzen als ein in liberaler Tradition stehendes angesehen werden.⁶ Es wird daher üblicherweise von den Grundrechten her entfaltet, denen durch staatliche Regulierungsbemühungen Beeinträchtigungen drohen – hier also vor allem die Kommunikationsfreiheiten – nicht etwa von den Grundrechten, die vor Angriffen Privater durch die staatlichen Regelungen geschützt werden sollen – hier also vor allem Jugendschutz und Menschenwürde. Die in allen Fällen zwischen diesen Schutzgütern erforderlichen, durch die Verfassungsdogmatik gesteuerten Abwägungen bestimmen die Maßstäbe und Verfahren, die im Einzelfall zur Regulierung von Gewaltdarstellungen Anwendung finden dürfen.

Regelungen zur Beschränkung von Gewaltdarstellungen in den Medien können alle

-
- 2 „Wenn ihr auch meinen Körper an jenen Ort schleppt und dort festhaltet, könnt ihr auch meinen Geist und meine Augen auf jenes Schauspiel wenden?“
 - 3 Zur Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen nach der Fernsehrichtlinie 97/36/EG in den Mitgliedstaaten vgl. A. *Bundschuh*, Fernsehen und Jugendschutz in Europa, Baden-Baden 1999; S. 148 ff.; zu den unterschiedlichen Maßstäben s. U. *Hasebrink*, Jugendschutz im internationalen Vergleich, Media Perspektiven 1998, S. 454.
 - 4 Vgl. Grünbuch „Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten“ KOM (1996) 483 endg.
 - 5 M. *Liesching*, TV Diskurs 7/98, S. 81 ff.
 - 6 Statt vieler B. *Pieroth/B. Schlink*, Grundrechte, 14. Aufl., Heidelberg 1998, Rz. 57 ff.

in Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) normierten Kommunikationsfreiheiten tangieren. Die Meinungsäußerungs- und Verbreitungsfreiheit – auch Kommunikatorfreiheit genannt – des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative GG schützt die Kundgabe von Kommunikaten weitgehend, insbesondere unabhängig von gesellschaftlichem Schaden oder Nutzen, und erfasst somit prinzipiell auch Äußerungen, die etwa zur Gewalt anstacheln oder diese verherrlichen. Nicht geschützt sind lediglich bewusst oder bewiesen unwahre Tatsachenbehauptungen;⁷ dies kann im Einzelfall einmal eine Gewaltschilderung aus dem Bereich des Krieges oder der NS-Diktatur aus dem Schutzbereich fallen lassen.

Von großer Bedeutung ist schließlich auch die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative GG, auch Rezipientenfreiheit genannt. Auch wenn sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes selten eine Entscheidung beeinflusst hat, so misst das Gericht ihr doch erhebliche Bedeutung bei.⁸ Aus der Rezipientenfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht eine absolute Grenze für Konzepte des Jugendschutzes abgeleitet: Vertriebsbeschränkungen, die dem Schutz der Jugend vor ihnen durch die Schriften drohenden Gefahren dienen, dürfen nicht so weit gehen, dass auch Erwachsenen diese Schriften überhaupt nicht mehr zugänglich sind.⁹

Greift die Regulierung schließlich in die Form der massenmedialen Vermittlung ein, sind die Medienfreiheiten (Presse, Rundfunk und Film) – geschützt in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG – einschlägig. Daraus wird unter anderem abgeleitet, dass eine Beschränkung von Berichterstattung, die ein öffentliches Informationsinteresse ernsthaft befriedigt, besonders hohen Anforderungen unterliegen.¹⁰

Alle diese Grundrechte sind zum Schutze der Jugend gemäß Art. 5 Abs. 2 GG einschränkbar, darüber hinaus können verfassungsimmanente Beschränkungen greifen. Dies ist insbesondere für Maßnahmen zur Sicherung der Menschenwürde anerkannt.¹¹ Unter welchen Voraussetzungen nun Regulierungen, die in ein oder mehrere der genannten Grundrechte eingreifen, verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind, dazu haben Rechtsprechung und Literatur differenzierte Kriterien entwickelt. In der Verfassung selbst festgelegt ist, dass sich kein Eingriff in die Kommunikationsgrundrechte als „Zensur“ darstellen darf, also als systematische, staatliche Vorkontrolle, von der die Veröffentlichung abhängt.¹² Auch wenn staatliche oder staatlich initiierte Maßnahmen nicht direkt eine Veröffentlichung unterbinden, kann bereits dann das Zensurverbot als äußerste Grenze tangiert sein, wenn diese einen „Selbstzensureffekt“ bei den Betroffenen auszulösen vermögen.¹³

Schließlich können die Kommunikate, die Regelungen zur Beschränkung von Gewaltdarstellungen unterworfen sind, sich als Kunst darstellen. Das Problem, zu bestimmen, wovon sich Kunst unterscheidet, durchzieht die Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 3 GG, der u. a. die Kunstfreiheit schützt. Ohne auf die viel diskutierte Frage des Kunst-

7 BVerfGE 61, 1 (8) – Wahlkampf „CSU: NPD Europas“.

8 Vgl. BVerfGE 27, 71 (81) – Leipziger Volkszeitung.

9 Vgl. BVerfGE 30, 336 (348).

10 Vgl. nur *W. Schulz*, Gewaltdarstellungen im Fernsehen im Spannungsfeld zwischen Jugendschutz und Kommunikationsgrundrechten, RuF 1993, 339 (346 ff.).

11 Statt vieler *H. Schulze-Fielitz* in *H. Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Tübingen 1996, Art. 5 Rz. 121 (m.w.N.).

12 Vgl. *H. Schulze-Fielitz* in *H. Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Art. 5 Rz. 138 ff.; einen weiteren Zensurbegriff vertritt insbesondere *W. Hoffmann-Riem*, in *R. Wassermann* (Hrsg.), Alternativkommentar, 2. Auflage, Neuwied 1989, Art. 5 Rz. 75.

13 Vgl. die Ausführungen in BVerfGE 87, 209 (230 ff.) – „Tanz der Teufel“.

begriffs einzugehen¹⁴, kann man sagen, dass exzessive Gewaltschilderungen einer Darstellung nicht per se den Charakter eines Kunstwerkes nehmen. Im parallelen Fall der Pornographie hat das Bundesverfassungsgericht dies in der Mutzenbacher-Entscheidung explizit festgestellt.¹⁵ Dabei macht es unter Rückgriff auf ältere Entscheidungen seinen Kunstbegriff deutlich: „Das Werk weist aber die der Kunst eigenen Strukturmerkmale auf: Es ist Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Autors in der literarischen Form des Romans zum Ausdruck kommen (vgl. BVerfGE 30, 173 (188 f.); 67, 213 (226))“.¹⁶

Die Einstufung als Kunst hat gewisse Bedeutung, da die Schranken des Absatz 2, also auch der Jugendschutz, nach ganz herrschender Meinung für die Kunstfreiheit nicht gelten.¹⁷ Die Einstufung, ob eine kommunikative Äußerung als Kunst zu qualifizieren ist oder nicht, hat aber dadurch an Bedeutung verloren, dass die Rechtsprechung – nicht zuletzt, um die Einstufungsprobleme zu vermeiden – die Belange etwa des Jugendschutzes in Form von verfassungsimmanenten Schranken weitgehend auch zur Beschränkung der Kunstfreiheit ausreichen lässt. Insofern muss auch für Kunstwerke nicht zwingend auf Menschenwürde rekurriert werden, um Begrenzungen zu rechtfertigen. Allerdings gibt es weiterhin kunstspezifische Besonderheiten; so hat etwa das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass Werke, die der Kunstfreiheit unterfallen, nicht einer gesetzlichen Vorabindizierung unterfallen dürfen, sondern ihre Jugendgefährdung im Einzelfall zu prüfen ist.¹⁸

Nicht nur die Kommunikations- und Medienfreiheiten, auch die entgegenstehenden Rechtsgüter haben Verfassungsrang. Jugendschutz und auch Menschenwürdeschutz werden als Berechtigung oder sogar Verpflichtung zum staatlichen Handeln gegenüber Gewaltdarstellungen ins Feld geführt. Der verfassungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz hat seinen Kern in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, in dem das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch im Hinblick auf die ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit geschützt wird.¹⁹ Dies beinhaltet als objektive Komponente auch einen verfassungsrechtlichen Auftrag an den Staat, Kinder und Jugendliche so zu schützen, dass sie sich zu eigenständigen, sozial verantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können.²⁰

Die in Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde ist zwar kein „normales“ Grundrecht; die Verbürgung beinhaltet aber wie ein Grundrecht neben einer das staatliche

14 Vgl. die Überblicke bei *J. Wirkner*, Das Bundesverfassungsgericht und die Freiheit der Kunst, München 1994; *P. Haeberle*, Die Freiheit der Kunst im Verfassungsstaat, AöR 110 (1985), S. 577 ff.

15 BVerfGE 83, 130 (138) – Josephine Mutzenbacher; vgl. auch BGH, NJW 1990, S. 3026 (3027) – Opus Pistorum.

16 BVerfGE 83, 130 (138).

17 So auch das Bundesverfassungsgericht etwa in BVerfGE 30, 173 (191f.) – „Mephisto“.

18 BVerwGE 91, 211 (212 f.), anders noch BVerwGE 77, 75 (83); vgl. auch *G. Rödding*, Menschenwürde und Gewaltdarstellung im Fernsehen, Medienpsychologie 1994, S. 323 (334).

19 Dies kann hier nicht näher ausgeführt werden, vgl. grundlegend *S. Engels*, Das Recht der Rundfunkwerbung für Kinder, Baden-Baden/Hamburg 1997, S. 58 ff.; *ders.*, Kinder- und Jugendschutz in der Verfassung, AöR 122 (1997), S. 220 ff.; *W. Hoffmann-Riem/S. Engels/W. Schulz*, Rechtliche Regulierung von Fernsehwerbung für Kinder, in *M. Charlton/K. Neumann-Braun/S. Aufenanger/W. Hoffmann-Riem* (Hrsg.), Fernsehwerbung für Kinder, Opladen 1995, S. 313; vgl. auch BVerfGE 83, 130 (140).

20 *S. Engels*, Kinder- und Jugendschutz in der Verfassung, AöR 122 (1997), S. 228.

Handeln begrenzenden Funktion auch Handlungsgebote, um Risiken für eine Verletzung der Menschenwürde zu begegnen.²¹ Anders als bei anderen Grundrechten enthält der Verfassungstext in Art. 1 Abs. 1 GG sogar einen *expliziten* Schutzauftrag. Der Staat soll Angriffe auf die Menschenwürde durch Private durch rechtliche Regeln verhindern.²² Wegen der besonderen Rolle dieser Verbürgung und dem ausdrücklichen Schutzauftrag zieht das Bundesverfassungsgericht – wie eben bei dem Jugendschutz gesehen – Art. 1 Abs. 1 GG auch zur Begründung heran, wenn es aus anderen Grundrechten objektive Gehalte wie Schutzaufträge herausliest.

III) Strafrechtliche Regelungen

Wer grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildert, wird nach § 131 Abs. 1, 2. Alternative StGB bestraft, wenn sich darin eine Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung zeigt oder die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise geschieht.²³ Um auch Live-Sendungen einzubeziehen, bestimmt Absatz 2 ausdrücklich die Anwendbarkeit auf jede Darstellung mittels Rundfunk. Wer nach § 131 StGB strafrechtlich haftet, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen; in Betracht kommen Produzenten, Regisseure, Drehbuchautoren und auch Darsteller.²⁴ Sofern Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte geschildert werden, ist der Tatbestand des § 131 nicht erfüllt. Die Auseinandersetzung mit Gewalt in journalistisch-berichtenden Formen soll durch die Vorschrift möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Norm berücksichtigt so in verfassungsrechtlich gebotener Weise die Belange der massenmedialen Berichterstattung.²⁵ Auch die Kunstfreiheit muss ggf. bei der Prüfung der Frage, ob strafwürdiges Unrecht vorliegt, berücksichtigt werden.²⁶

Wann eine Gewaltdarstellung den Tatbestand erfüllt, soll bei den Maßstäben weiter diskutiert werden. Schon hier kann man feststellen, dass der § 131 StGB eine Fülle von auslegungsbedürftigen Tatbestandsmerkmalen enthält („grausam“, „unmenschlich“, „Verherrlichung“, „Verharmlosung“ etc.). Das Bundesverfassungsgericht hat zwar der aktuellen Fassung von § 131 StGB hinreichende Bestimmtheit bescheinigt²⁷, dabei aber deutlich gemacht, dass die entsprechenden Tatbestandsmerkmale im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG, aber auch mit Rücksicht auf die betroffenen Grundrechte eng auszulegen sind. Dies führt etwa dazu, dass unter Gewalt „gegen Menschen“ in der Regel nicht Gewalt gegen menschenähnliche Monster („Zombies“) zu verstehen ist.

§ 131 StGB bezieht seine Bedeutung nicht nur daraus, dass er weitgehend alle Verbreitungsarten erfasst, mit dem immer noch scharfen Schwert strafrechtlicher Sanktionen droht und die Einziehung der betroffenen Schriften ermöglicht. Es nehmen darüber

21 Die Rechtsnatur von Art. 1 Abs. 1 GG ist verfassungsrechtlich hoch umstritten. Dieser Streit kann hier nicht entfaltet werden, allerdings wird ein Aspekt später (C. II.1) noch einmal aufgegriffen. Vgl. aktuell *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, München 1999, S. 17 ff. m. w. N.

22 *H. Schulze-Fielitz* in *H. Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Art. 5 Rz. 122.

23 Vgl. nur *K. Lackner/K. Kühbl*, Strafgesetzbuch, 23. Aufl., München 1999, § 131 Rz. 6 f.

24 *K. Lackner/K. Kühbl*, Strafgesetzbuch, § 131, Rz. 11.

25 *W. Schulz*, Gewaltdarstellungen im Fernsehen im Spannungsfeld zwischen Jugendschutz und Kommunikationsgrundrechten, RuF 1993, S. 352.

26 Vgl. ebd., S. 352 f. (m.w.N.).

27 BVerfGE 87, 209 – „Tanz der Teufel“.

hinaus verschiedene medienspezifische Jugendschutzvorschriften auf strafrechtliche Vorschriften (z. T. allerdings nicht mehr explizit auf § 131 StGB) Bezug, etwa § 3 Abs. 1 Nr. 1 RStV, § 8 Abs. 1 Nr. 2 MDStV und § 6 GjSM.

IV) Medienspezifische Regelungen

Während § 131 StGB – gerade nach der Erweiterung der Definition der Schrift in § 11 Abs. 3 StGB – das Zugänglichmachen von Gewaltdarstellungen sehr weitgehend und unabhängig vom Verbreitungsmedium erfasst, existieren daneben Regelungen, die an die Form des Zugänglichmachens anknüpfen. Die Konzeption unterscheidet derzeit zwischen dem öffentlichen Vorführen von Inhalten – dies wird im Hinblick auf den Jugendschutz durch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) geregelt –, der Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte, geregelt durch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medien (GjSM) sowie der fernmeldetechnischen Verbreitung von Inhalten, geregelt in §§ 3, 4 Rundfunk-Staatsvertrag (RStV), § 8 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV). Die vormalig verhältnismäßig einfache Abgrenzung der Geltungsbereiche dieser unterschiedlichen Regelungen zum Schutz der Jugend (bzw. auch anderer Rechtsgüter, s. u. C. I) ist durch die viel diskutierte Konvergenz der Medienangebote zunehmend problematisch geworden. Neuregelungen wie der Mediendienste-Staatsvertrag oder Änderungen des GjSM durch das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz konnten dieses Problem zumindest nach Auffassung der rechtswissenschaftlichen Literatur kaum auffangen.²⁸

Die Darstellung soll sich hier auf die Regelungen bei fernmeldetechnischer Verbreitung beschränken.

Die Regulierung in Deutschland differenziert zwischen zwei Formen von Verbreitung von Inhalten auf fernmeldetechnischem Wege an die Allgemeinheit: Rundfunk und Mediendiensten. Die Abgrenzung ist schwierig, was allerdings zumindest für die Maßstäbe des Jugendschutzes wenig Bedeutung hat, da § 3 RStV und § 8 MDStV weitgehend parallel konstruiert sind. Die Vorschriften stufen in den Folgen nach der Art und Intensität der Jugendgefährdung ab. Absolute Verbote bestehen für Inhalte, die den Tatbestand von § 131 StGB erfüllen und für solche, die den Krieg verherrlichen (auf Pornographie wird hier nicht weiter eingegangen). Im Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgenommen wurde als Verbotstatbestand die Darstellung von Sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden, sofern sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise erfolgt und ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt. Der Gesetzgeber hat dies von der Einwilligung der Betroffenen unabhängig gemacht (jetzt Abs. 1 Nr. 4). Seit dem Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag sind nun auch Sendungen unzulässig, die „in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen“ (Abs. 1 Nr. 5).

„Unterhalb“ dieses Gefährdungsniveaus sollen Zugangsbeschränkungen für diejenigen Sendungen greifen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl

28 Vgl. etwa *W. Schulz*, Jugendschutz bei Tele- und Mediendiensten, MMR 1998, S. 182 ff.; allgemein zu den Abgrenzungsproblemen vgl. *G. Gounalakis*, Der Mediendienste-Staatsvertrag der Länder, NJW 1997, S. 2993 ff.; *S. Engel-Flechsig/F. A. Maennel/A. Tettenborn*, Das neue IuKDG, NJW 1997, S. 2981 ff.; *C. v. Heyl*, Teledienste und Mediendienste nach TDG und MdStV, ZUM 1998, S. 115 (118).

von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Hier hat der Veranstalter bzw. der Anbieter dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe die Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen, etwa durch Einhaltung von Zeitgrenzen oder auf „sonstige Weise“.

Für Mediendienste, die Abrufdienste darstellen, sind Vorkehrungen zur Sperrung durch den Nutzer obligatorisch; außerdem wird ebenso wie bei dem novellierten GjSM die Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten bzw. die Partizipation an einer Selbstkontrollinstitution festgelegt.

Kontrolliert werden die Regelungen durch die Landesmedienanstalten (Aufsichtsinstanzen mit plural oder sachverständig besetzten Gremien)²⁹, soweit es sich um privaten Rundfunk handelt, und durch Jugendschutzbehörden nach Landesrecht, soweit Mediendienste in Rede stehen. Auch diese Zersplitterung der Aufsicht hat Kritik hervorgerufen.³⁰

Schließlich werden – ebenfalls durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingefügt – die ARD-Rundfunkanstalten, das ZDF und alle bundesweit verbreitenden Veranstalter durch § 2a RStV verpflichtet, „in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.“

C) Inhaltliche Maßstäbe

Wie bereits angedeutet, hat sich die rechtswissenschaftliche Debatte stark auf Aspekte der Regelungskonzepte fokussiert und dabei die Fragen inhaltlicher Maßstäbe eher schwach ausgearbeitet. Der Durchgang durch die Regelungsmaterien hat gezeigt, dass für die konkrete Beurteilung, ob ein Medieninhalt im Einzelfall den gesetzlichen Kriterien entspricht, bei der medienpezifischen Regelung in allen Bereichen sachkundige Instanzen etabliert wurden, die zur Beurteilung berufen sind. Ausgangspunkt bleibt auch bei dieser Prozeduralisierung aber das, was in den Gesetzen begrifflich vorgegeben ist. Daher soll im Folgenden analysiert werden, welcher Gewaltbegriff den gesetzlichen Regelungen zugrunde liegt, welche Form von Darstellungen als problematisch angesehen werden und vor allem welche Ziele die Regulierung in diesem Feld verfolgt. In Betracht kommen als Ziele insbesondere der Jugendschutz, aber auch der Schutz der Menschenwürde. Welche Ziele im Einzelfall verfolgt werden und wie sich die Ziele zueinander verhalten, ist jüngst im parallelen Fall der Auslegung des Pornographiebegriffes kontrovers diskutiert worden.³¹

Konzentriert werden soll die Darstellung auf den Menschenwürdeschutz und sein Verhältnis zum Jugendschutz im Rahmen der dargestellten Schutzkonzepte.

1) *Gewaltbegriff der gesetzlichen Regelungen*

Die zentrale Norm stellt – wie oben gesehen – § 131 StGB dar. Dies nicht nur unmittelbar, sondern auch durch direkte Bezugnahme anderer medienpezifischer Regelungen auf diesen Straftatbestand.

29 Zu Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Aufbau der Landesmedienanstalten vgl. allgemein *U. Bumke*, Die öffentliche Aufgabe der Landesmedienanstalten, München 1995.

30 Vgl. *W. Schulz*, Jugendschutz bei Tele- und Mediendiensten, MMR 1998, S. 184 f.

31 *E.-G. Mahrenholz*, Brauchen wir einen neuen Pornographiebegriff?; ZUM 1998, S. 525 ff. (andere Gutachten sind leider bislang unveröffentlicht).

Als Gewalt im Sinne dieser Vorschriften sind aggressive Aktivitäten zu verstehen, mit denen unmittelbar oder mittelbar physisch auf den Körper eines anderen eingewirkt wird.³² Der Gesetzgeber beschränkt den Tatbestand des § 131 StGB auf Gewalttätigkeiten gegen Menschen; in der bereits oben angesprochenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird deutlich, dass eine Anwendung auf menschenähnliche Wesen („Zombies“) sowie auf Tiere oder Sachen nicht in den Tatbestand fällt.³³ Offenbar wird das Rechtsgut (vgl. dazu sogleich) nur durch derartige Darstellungen beeinträchtigt. Anders als andernorts im Strafrecht kommt nur körperliche Gewalt in Betracht; nur angemerkt sei, dass damit die Unterstellung einhergeht, die geschützten Rechtsgüter seien durch die Darstellung psychischer Gewalt weniger gefährdet.

Nicht die Darstellung, sondern die gezeigte Gewalttätigkeit selbst muss grausam oder sonst unmenschlich sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn in ihr eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck kommt.³⁴ Schließlich muss die Schilderung eine bestimmte Qualität haben, nämlich eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder aber das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Hier verdient besonders das Merkmal der die Menschenwürde verachtenden Art und Weise der Darstellung Beachtung. Dass durch die Darstellung die Würde eines konkreten Menschen verletzt wird, ist eigentlich nur in bestimmten Fällen denkbar: Die Darstellung der Folterung eines Menschen kann wie die Folterung selbst seine Würde verletzen, indem sie diesen Moment von Leid, Scham und Ausgeliefertsein Fremden zugänglich macht. Daran ist aber offenbar nicht primär gedacht; der Gesetzgeber hat vielmehr – in wie sich zeigen wird bedenklicher Weise – einen abstrakten Rechtswert „Menschenwürde“ der Norm zugrunde gelegt.³⁵ Es reicht daher nach Auffassung des historischen Gesetzgebers und der vorherrschenden Meinung in der Wissenschaft aus, dass exzessive Schilderungen von Gewalttätigkeiten Bestandteil der Darstellung sind, etwa das genüssliche Verharren der Kamera auf einem leidverzerrten Gesicht oder auf den aus einem aufgeschlitzten Bauch herausquellenden Gedärmen.³⁷ Insofern können auch Darstellungen fiktiver Art menschenverachtend sein (in welchem Verhältnis dies zum Begriff der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG steht, vgl. unten III.)

Vielfältig sind die Vorstellungen darüber, welches Rechtsgut § 131 StGB zu schützen intendiert. In Betracht kommen:

- der öffentliche Friede,³⁷
- der Schutz der Gesellschaft vor sozial schädlicher Aggression,³⁸

32 Vgl. BVerfGE 87, 209 (227); in der Literatur wird offenbar eine Beschränkung auf unmittelbare physische Aggressivität favorisiert, vgl. etwa *H.-J. Rudolphi/E. Horn/A. Günther/E. Samson* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum StGB, 6. Auflage, 47. Lieferung, Stand Februar 1999, § 131 Rz. 6; *H. Tröndle/Th. Fischer*, Strafgesetzbuch, 49. Auflage, München 1999, § 131 Rz. 5 und § 113 Rz. 29.

33 Vgl. BVerfGE 87, 209 (225) – „Tanz der Teufel“.

34 Dies war jedenfalls die Vorstellung des Gesetzgebers, vgl. BT-Drs. 10/2546, S. 22.

35 Vgl. BT-Drs. 10/2546, S. 23, *A. Schönke/H. Schröder*, Strafgesetzbuch, 25. Aufl., München 1997 § 131 Rz. 15.

36 Vgl. ebd., Rz. 15.

37 Vgl. *K. Lackner/K. Kühl*, Strafgesetzbuch, § 131 Rz. 1; *A. Schönke/H. Schröder*, Strafgesetzbuch, § 131 Rz. 1.

38 Vgl. *A. Schönke/H. Schröder*, Strafgesetzbuch, § 131 Rz. 1.

- der Schutz des Einzelnen davor, aggressive Verhaltensweisen oder Einstellungen anzunehmen,³⁹
- der Jugendschutz.⁴⁰

Je nachdem, welches Regelungsziel der Interpret unterstellt, kann bereits die Grundkonstruktion der Norm einer Kritik unterzogen werden. Geht man davon aus, dass der Schutz des Einzelnen oder der Gemeinschaft vor Verletzung von Rechtsgütern, die durch Nachahmungstäter oder mittelbar kausal durch eine Steigerung von Gewaltakzeptanz der Gewaltdarstellung zuzurechnen ist, so ergeben sich verfassungsrechtliche Bedenken. Denn zum einen wird dadurch die Strafbarkeit sehr weit vorverlegt – in ein Feld, wo ein konkretes Risiko für eine Verletzung des Rechtsgutes durch eine Tathandlung (also die Verbreitung der Schrift) kaum nachweisbar ist. Zum anderen setzt diese Überlegung voraus, dass überhaupt eine Ursache für bestimmte sozial schädliche Erfolge in derartigen Gewaltdarstellungen gesehen werden kann.⁴¹ Insbesondere angesichts der durch § 131 StGB beschränkten Grundrechte und der Vagheit der in der Norm umschriebenen Tatbestandsmerkmale kann hier mit guten Gründen infrage gestellt werden, ob der Gesetzgeber dies als strafwürdiges Unrecht definieren kann.

Die Orientierung an den Folgen steigender Gewaltbereitschaft macht deutlich, warum nur die Gewalt gegen Menschen erfasst wird; die implizite Prämisse – die Darstellung von Gewalt gegen Menschen führe zu einer größeren Gefahr von realer Gewalt gegen Menschen als die Darstellung von Gewalt gegen Tiere oder Sachen – ist allerdings nicht trivialerweise wahr. Eine abschließende Beurteilung bedürfte der Bestimmung der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, die von dem Regelungsbereich abhängt und bei Bestimmungen, die strafrechtliche Sanktionen auslösen, eng begrenzt ist.

So weit die Regelungen des JÖSchG und des GjSM – jenseits der Bezugnahme auf § 131 StGB und des dort beschriebenen Gewaltbegriffs – Gewaltdarstellungen mit umfassen, ist der Zweck der Regelung auf Jugendschutz konzentriert. Dies kann zu Abweichungen in der Beurteilung gegenüber den im Zusammenhang mit § 131 StGB geschilderten Verständnis führen. Auch ist innerhalb dieser Regelungen zwischen Jugendgefährdung und Jugendbeeinträchtigung und zwischen Rezeptions- und Spätwirkungen zu differenzieren. Ein Film, der wie oben ausgeführt, etwa eine Folterszene zeigt, kann dies in einer kritischen Weise tun, sodass weder Aggressivität bei Kindern und Jugendlichen erweckt noch eine soziale Desorientierung gefördert wird. Sie kann dennoch Kinder und Jugendliche beeinträchtigen, da die Darstellung wegen schockierender oder übererregender Wirkung der Brutalität die Kinder oder Jugendlichen in der Rezeptionssituation überfordert.⁴²

Sofern sich die Maßstäbe im Strafrecht und in den primär dem Jugendschutz dienenden Regelungen auf Gewalt beziehen, handelt es sich daher keineswegs nur um ein unterschiedliches Niveau der Exzessivität der Darstellung; es sind eigenständige, wenn auch nicht losgelöst voneinander zu betrachtende Kriterien. Schon diese kurze Sichtung

39 Vgl. *H.-J. Rudolphi/E. Horn/H.-L. Schreiber/E. Samson (Hrsg.)*, Systematischer Kommentar zum StGB, § 131 Rz. 2.

40 Dies wird überwiegend als zusätzliches Regelungsziel vor einem oder mehreren der Vorgeannten angenommen, vgl. etwa *A. Schönke/H. Schröder*, Strafgesetzbuch, § 131 Rz. 1.

41 Zur Kritik vgl. *H.-J. Rudolphi/E. Horn/H.-L. Schreiber/E. Samson (Hrsg.)*, Systematischer Kommentar zum StGB, § 131 Rz. 2.

42 Vgl. etwa *H. v. Hartlieb*, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, S. 45.

der Literatur zeigt, wie wenig Klarheit über das Schutzgut (geht es um öffentlichen Frieden oder den „Seelenfrieden“) und die zu Schützenden (reale Opfer, die Gegenstand der Berichterstattung werden oder der Zuschauer) bei den einzelnen Vorschriften besteht.⁴³ Insgesamt ist der Bezug auf die Menschenwürde in den Normen ein mittelbarer und entsprechend ungeklärt.

II) Zum Verhältnis von Jugendschutz und Menschenwürdeschutz

1) Der umstrittene Begriff der Menschenwürde

Wenn in rechtlichen Konzepten von Menschenwürde die Rede ist, dann verweist dies in aller Regel auf Art. 1 Abs. 1 GG, wenn sich nicht durch Auslegung ergibt, dass ein besonderes Verständnis zugrunde zu legen ist. Der dort verankerte Begriff von Menschenwürde ist seit jeher in seinen Konturen und auch in seiner Funktion für das Verfassungsverständnis und das Rechtsverständnis überhaupt umstritten. Die sicher immer noch herrschende Auffassung unter Juristen ist diejenige, dass der Begriff der Menschenwürde auf eine vorpositive Bestimmung von Würde zumindest verweist – sie vielleicht auch übernimmt –, die darin besteht, dass dem Menschen kraft seiner geistigen Struktur, seiner Fähigkeit, seine Umwelt selbst zu gestalten und seines freien Willens, über sich selbst zu bestimmen, eine eigenständige Persönlichkeit anerkennt, der eine Würde zugesprochen wird, die von allen anderen zu achten ist.⁴⁴ In welchem vorrechtlichen Gedankengebilde der Fixpunkt der Menschenwürde gesehen wird, hängt von dem außerrechtlichen Koordinatensystem des Interpreten ab. So wird die Gottesebenbildlichkeit des Menschen von christlich orientierten Juristen als Wurzel gesehen; Georg Jelinek etwa spricht der Idee eines unveräußerlichen Menschenrechts nicht politischen, sondern religiösen Ursprung zu.⁴⁵ Und auch Josef Isensee verweist auf den christlichen Glauben als Begründung der *dignitas humana*.⁴⁶

Am häufigsten wird aber wohl die Orientierung in der Menschenwürdevorstellung von Immanuel Kant gesucht. Es scheint weitgehend anerkannt, dass die Konzeption des Grundgesetzes von der Menschenwürde als zumindest in der Tradition der kantischen Philosophie stehend begriffen werden muss⁴⁷, wenn auch vielfach betont wird, dass damit nicht die kantische Philosophie faktisch zur Staatsphilosophie erhoben sei.⁴⁸ Der unverfügbare Eigenwert jedes einzelnen Menschen als personenhaftes, mit geistig-sitt-

43 Auf die Notwendigkeit sauberer Differenzierung verweisen am rundfunkrechtlichen Beispiel auch *D. Dörr* und *M. D. Cole*, „Big Brother“ – oder: Menschenwürde als Grenze der Programmfreiheit, *K & R* 2000, S. 369 ff.

44 Vgl. *G. Rödding*, Menschenwürde und Gewaltdarstellung im Fernsehen, *Medienpsychologie* 1994, S. 329, vgl. auch aktuell *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, München 1999, S. 20 ff.

45 Vgl. *G. Jelinek*, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 3. Aufl., 1919, S. 57.

46 *J. Isensee*, Die Katholische Kritik an den Menschenrechten, in *W. Böckenförde/R. Spaemann*, Menschenrechte und Menschenwürde, München 1987, S. 165; vgl. zu dieser Einstufung *G. Rödding*, Menschenwürde und Gewaltdarstellung im Fernsehen, *Medienpsychologie* 1994, S. 326.

47 So *T. Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, Berlin 1990, S. 33; *K. Stern*, Menschenwürde als Wurzel der Menschen- und Grundrechte, in *N. Achterberg/W. Krawietz/D. Wyduckel* (Hrsg.), *Recht und Staat im sozialen Wandel*, Berlin 1983, S. 631 f.

48 Vgl. etwa *R. Zippelius* in *R. Dolzer*, *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Heidelberg, Art. 1, Rz. 10.

licher Selbstbestimmungs- und Entscheidungsfähigkeit begabtes Wesen wird damit zum normativen Angelpunkt des Rechts.⁴⁹ Damit tritt eine Konzeption in den Vordergrund, die im Begriff der Menschenwürde eine Verknüpfung von Selbstbestimmung, Personalität und Verantwortlichkeit vornimmt und auf den einzelnen Menschen – nicht eine abstrakte Idee oder die Menschheit als Ganzes – bezogen ist.⁵⁰ In Abgrenzung dazu entwickelt eine an der Systemtheorie orientierte Schule Menschenwürde gerade nicht an der Subjektqualität des Einzelnen; nicht das allen Menschen Gemeinsame, sondern gerade die individuelle Persönlichkeit und ihre Entwicklung soll geschützt werden.⁵¹ Neben der häufig kritisierten Schwäche dieser Auffassung, nur der Würde empirisch „gelungener“ Selbstdarstellungen den Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG zu gewähren, verkennt sie, dass die Persönlichkeitsdifferenz die Einheit – also das Subjekt – immer schon voraussetzen muss.⁵²

Dürig hat in Anlehnung an die kantische Formulierung des kategorischen Imperativs als pragmatischem Imperativ⁵³ die viel zitierte und kritisierte Objektformel geprägt, die besagt, der Mensch dürfe niemals nur Objekt (insbesondere) staatlichen Handelns sein.⁵⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat eine modifizierte Objektformel in zahlreichen Entscheidungen zugrunde gelegt⁵⁵, dabei aber deutlich gemacht, dass die Formel den Grundrechtsgehalt nicht vollständig bestimmen kann.

Die Menschenwürde bezeichnet bei Kant das, was jedem pragmatischen Nutzenkalkül der anderen entzogen ist, weil es einen davon unabhängigen Eigenwert hat.⁵⁶ Das einzige *rechtliche* Verhältnis gegenüber der Würde des Menschen ist das, sie nicht zum Gegenstand pragmatischer (und erst recht nicht rechtlicher) Verhältnisse zu machen. Den Betreffenden selbst trifft Kant zufolge die *moralische* Pflicht, sich selbst nicht zum Objekt zu machen⁵⁷; daraus erwächst aber keine Berechtigung der anderen (oder des Staates), dies gegen seinen Willen zu verhindern.

Folgt man der herrschenden Auffassung und nimmt man die Orientierung an der Subjektqualität des Menschen ernst, so folgen daraus einige Begrenzungen im Hinblick auf

49 K. Stern, Menschenwürde als Wurzel der Menschen- und Grundrechte, S. 628 f.

50 Insofern ist die Kritik unverständlich, es sei unklar, ob Kant Einzelnen Menschenwürde zuspricht oder vielleicht nur der Menschheit als Ganzer, so G. Rödding, Menschenwürde und Gewaltdarstellung im Fernsehen, Medienpsychologie 1994, S. 326. Es ist lediglich das, was der Einzelne mit den Anderen gemeinsam hat, was mithin auch ein Begriff wie „Menschheit“ mit Inhalt füllen könnte, was den Achtungsanspruch auslöst, Gegenstand dieses Anspruchs ist aber jeder einzelne Mensch. Deutlich in I. Kant, Metaphysik der Sitten, zitiert nach W. Weischedel, Frankfurt/M. 1974 ff., S. 569.

51 Vgl. N. Lubmann, Grundrechte als Institution, 1. Auflage, Berlin 1965, S. 53 ff. insbesondere S. 61; im Anschluss daran A. Podlech, in R. Wassermann (Hrsg.), Alternativkommentar zum Grundgesetz, Art. 1, Rz. 15 ff.

52 Damit habe ich mich an anderer Stelle befasst, vgl. W. Schulz, Gewährleistung kommunikativer Chancengleichheit als Freiheitsverwirklichung, Baden-Baden 1998, S. 159 ff.

53 I. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, zitiert nach W. Weischedel, Frankfurt/M. 1974 ff., S. 60f.

54 G. Dürig in Th. Maunz/G. Dürig, Grundgesetz Kommentar, München 1993, Art. 1 Rz 28.

55 Etwa BVerfGE 5, 85 (204); 7, 198 (205); 27, 1 (6); 50, 167 (175); 56, 37 (43); 74, 102 (122).

56 I. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, zitiert nach W. Weischedel, Frankfurt/M. 1974 ff., S. 68.

57 Die mutiert etwa bei H. Gersdorf zur Rechtspflicht, vgl. Medienrechtliche Zulässigkeit des TV-Formates „Big Brother“, Heidelberg 2000, S. 23 f.

eine Objektivierung der Menschenwürde. So kann der Menschenwürdeschutz nicht gegen die Selbstbestimmung des Einzelnen gewendet werden, indem er ihm etwa als „Würdeschutz gegen sich selbst“ Tätigkeiten untersagt, die mit einer von anderen gesetzten Vorstellung, was Menschen mit sich machen lassen dürfen, nicht übereinstimmt. Dies rückte den Menschenwürdeschutz in die Nähe eines Bewahrens von Sitte und Anstand. Eine solche Auffassung von Menschenwürde hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner ersten Peepshow-Entscheidung zugrunde gelegt, in dem es das Verbot von bestimmten Darbietungen gestützt auf Art. 1 Abs. 1 GG als zulässig ansah, unabhängig von dem subjektiven Willen und dem Selbstverständnis der agierenden Darstellerinnen.⁵⁸ Diese Entscheidung hat – zu Recht – in der Literatur heftige Kritik hervorgerufen; das Bundesverwaltungsgericht hat in einer folgenden Entscheidung auch nicht mehr Art. 1 Abs. 1 GG zur Begründung herangezogen.⁵⁹ Voraussetzung einer autonomen Entscheidung ist aber natürlich die Freiwilligkeit; an dieser kann in einigen der Fälle, in denen Gerichte auf ein objektiviertes Verständnis der Menschenwürde zurückgegriffen haben, gelegentlich durchaus Zweifel bestehen. Einen Schutz des autonom-freiwillig Handelnden gegen sich selbst aber kennt das Grundgesetz nicht. Nichtsdestotrotz ist das Bedürfnis unter Juristen offenbar weit verbreitet, in Art. 1 Abs. 1 GG ein Bollwerk zu sehen, das Sitte und Anstand gegen die Flut von Schmutz und Schund verteidigt. Selbst ein Kritiker des ersten Peepshow-Urteils endet seine Ausführung mit der Wendung „allerdings wird man gewisse Tabuverletzungen als äußerste Grenze anerkennen müssen“.⁶⁰ Offen bleibt, warum. Die Kritik, mit einem derartigen, an der Autonomie des Einzelnen orientierten Würdeverständnis könne die Menschenwürde inhaltlich nicht mehr bestimmt werden, sondern nur noch formal in der Freiheit zur Selbstbestimmung bestehen, hat gleichzeitig Recht und Unrecht.⁶¹ Sicher ist damit der Rückgriff auf eine objektive, die freie Selbstbestimmung begrenzende Werteordnung ausgeschlossen. Keineswegs ausgeschlossen, sondern mit umfasst, ist aber der Schutz der Bedingungen, die eine solche freie Selbstbestimmung für alle garantiert. Der Sicherung dieser Bedingungen dient dem Grunde nach die gesamte Rechtsordnung. Daraus folgt auch, dass die Menschenwürde sowohl als Begrenzung als auch als Movers staatlichen Handelns selten direkt in Betracht kommen wird; andere Grundrechtsverbürgungen dienen nämlich dem weiter gehenden Schutz von Aspekten, die ihren Grund in der Menschenwürde haben (Persönlichkeit, Körperliche Integrität, Ehre, Kommunikationsteilhabe etc.).

2) *Würde als Autonomiesicherung im medienrechtlichen Kontext*

So verstanden tritt die Menschenwürde als Schutzziel von medienrechtlichen Regelungen etwa gegen Gewaltdarstellungen nur selten in den Vordergrund. Im Hinblick auf die Menschen vor der Kamera wird die Frage nach dem Schutz ihrer Würde überführt in die Problematik, die Bedingungen autonomer Einwilligung in medialen Kontexten zu be-

58 Vgl. BVerwGE 64, 274 (280).

59 Vgl. BVerwGE 84, 317; zur Kritik an der ersten Entscheidung vgl. nur *H. Olshausen*, Menschenwürde im Grundgesetz: Wertabsolutismus oder Selbstbestimmung? NJW 1982, S. 2221 ff. In die Richtung des ersten Peepshow-Urteils gehen auch OVG Koblenz GewArch 1994, 374; LG Mannheim, NJW 1995, S. 3398.

60 *Dreier* in *H. Dreier* (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Art. 1, Rz. 91.

61 Zu einem solchen Verständnis *G. Rödding*, Menschenwürde und Gewaltdarstellung im Fernsehen, Medienpsychologie 1994, S. 330 f.

stimmen – eine Frage, die auch im Bereich des Daten- und Persönlichkeitsschutzes noch keineswegs als befriedigend geklärt gelten kann.⁶²

Nicht vorschnell in die Ecke derer, die ein Sitte-und-Anstand-Konzept der Menschenwürde vertreten, sollten diejenigen gestellt werden, die die Menschenwürde verletzt sehen, „wenn sich der Betrachter wegen der Behandlung oder des Benehmens des Betroffenen für ihn schämen muss“.⁶³ Wird dies so verstanden, dass ein Menschenwürdeverstoß darin liegen kann, dass sich der Betrachter einer Darstellung, indem er sich mit dem gezeigten Menschen identifiziert, in seiner eigenen Selbstachtung verletzt sieht, so ist dies durchaus mit der hier vertretenen Konzeption vereinbar. Schutzbedürftig kann der Betrachter hier aber nur insoweit sein, als er nicht autonom-freiwillig die Darstellung rezipiert. Auch hier wird in wissenschaftlichen Untersuchungen leider nicht immer differenziert.⁶⁴

Was bedeutet dies alles nun für Gewaltdarstellungen? Die Gewalteinwirkung auf den Körper eines Menschen gegen dessen Willen stellt ein Musterbeispiel für das „Zum-Objekt-Machen“ dar, da der Körper eines Menschen losgelöst von dessen Selbstbestimmung eigenen Zwecken eines Dritten untergeordnet wird.⁶⁵

Des Weiteren wird man festhalten können, dass ein Verstoß gegen die Menschenwürde, der eventuelle Schutzberechtigungen oder gar -aufträge des Staates auslöst, bei fiktionalen Darstellungen – sofern alle Darsteller autonom-freiwillig teilnehmen – kaum in Betracht kommt. Weder stellt die Szene selbst eine Würdeverletzung dar, noch ist darin eine Verletzung zu erblicken, dass die Darstellung Dritten zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn etwa der freitägliche Besuch bei einer Domina vom Betroffenen zum Gegenstand medialer Darstellung gemacht wird. Dass die Szenen geschmacklos sind oder gegen ein irgendwie geartetes objektives Verständnis von Menschsein verstoßen, spielt nach dem eben Gesagten keine Rolle. In Betracht kommt allerdings eine Würdeverletzung des Betrachters in den oben genannten Fällen, in denen die Identifikation mit den Dargestellten seine Würde verletzt. Diese Möglichkeit spricht etwa dafür, Regelungen zu schaffen, die gewährleisten, dass eine überraschende Rezeption von Gewaltszenen, bei denen eine solche Würdeverletzung des Betrachters möglich ist, vermieden wird. Damit tritt ein zusätzliches Argument hervor, das etwa Kennzeichnungspflichten für Gewaltdarstellungen beinhaltende Medieninhalte stützt.

Im Bereich der nonfiktionalen Darstellungen ergeben sich durchaus Risiken für Menschenwürdeverletzungen, denen mit rechtlicher Regulierung begegnet werden muss. Muss ein Mensch gegen seinen Willen Gewalt erleiden, so wird es regelmäßig eine – weitere – Verletzung seiner Würde darstellen, wenn diese Szene gegen seinen Willen Dritten zugänglich gemacht wird. Indem er zum Objekt der Sensationslust der Zuschauer wird, leidet sein Achtungsanspruch erneut. Es erscheint sogar denkbar, dass eine an sich

62 Gerade im Datenschutz wird die Frage allerdings seit langem diskutiert vgl. etwa A. Geiger, Die Einwilligung in die Verarbeitung von persönlichen Daten als Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, NVwZ 1989, S. 36 ff.

63 F. Münch, Das Grundrecht der Menschenwürde, Kirche in der Welt 1952, S. 193; vgl. G. Rödding, Menschenwürde und Gewaltdarstellung im Fernsehen, Medienpsychologie 1994, S. 328, der allerdings eine solche Nähe der Positionen sieht.

64 Dass etwa ein die Entstehung eines „die Menschenwürde beeinträchtigenden Menschenbildes“ durch Fernsehprogramme die Menschenwürde des Rezipienten verletzt, wird in Untersuchungen zu „Big Brother“ unbegründet unterstellt, vgl. D. Dörr und M. D. Cole, „Big Brother“ – oder: Menschenwürde als Grenze der Programmfreiheit, K&R 2000, S. 377.

65 Vgl. A. Podlech, Der Leib als Weise des In-der-Welt-Seins, Diss. Bonn 1955, S. 140 ff.

eher unerhebliche Gewalteinwirkung auf den Körper – bei einer Gameshow wird einem Beteiligten ohne wirksame Einwilligung das Haupthaar rasiert – durch den Umstand, dass die Szene zur Belustigung des Vorabendpublikums in alle Haushalte übertragen wird, den Charakter einer Würdeverletzung erhält.

Nicht ausgeschlossen ist natürlich, dass die im Vorgehenden als nichtwürdeverletzend eingestuften Darstellungen aus Gründen des Jugendschutzes staatlichen Regulierungen bis hin zu Verboten unterliegen müssen. Zu dem Verhältnis von Menschenwürde und Jugendschutz soll im Folgenden Stellung genommen werden.

3) *Menschenwürde und Jugendschutz*

Das Verhältnis von Menschenwürde und Jugendschutz hat jüngst in der parallelen Pornographie-Debatte eine zentrale Rolle gespielt. Dabei ging es insbesondere um die Frage, inwieweit eine Darstellung, die gegen die Menschenwürde des dargestellten Individuums verstößt, bereits per se auch eine solche ist, die negative Auswirkungen auf die Werteorientierung von Kindern und Jugendlichen hat, oder ob Letzteres gesondert geprüft und im Konfliktfall bewiesen werden muss.⁶⁶ Die gleiche Frage kann natürlich bei die Menschenwürde verletzenden Gewaltdarstellungen gestellt werden. Auch die Antwort ist die gleiche. Sicherlich unabhängig voneinander zu beurteilen ist, ob das Geschehen selbst die Würde des Betroffenen verletzt oder aber die Darstellung des Geschehens das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen kann. Es ist zumindest denkbar, dass eine Darstellung mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt, sie aber in einer Art und Weise erfolgt, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen negativ beeinflusst wird oder sie in der Rezeptionssituation überfordert erscheinen. Ist die Darstellung selber würdeverletzend, so ist der Zusammenhang zum Wohl von Kindern und Jugendlichen in der Rezeption schon enger. Es ist schwer vorstellbar, dass eine Szene, die so dargestellt ist, dass sie den Betreffenden in seiner Würde verletzt, wenn sie durch Kinder und Jugendliche betrachtet wird, nicht zumindest das Risiko beinhaltet, dass ein derartiger Umgang mit Menschen als Normalität erscheint. Letzteres wäre sicherlich als negative Auswirkung auf die Werteorientierung zu beurteilen.

Der ganze – nach der hier vertretenen Konzeption aus dem Bereich des Menschenwürdeschutzes herausfallende – Bereich fiktionaler Darstellungen, die natürlich die meisten Jugendschutzprobleme evozieren, ist nach dem Gesagten ausschließlich nach Kriterien des Jugendschutzes zu beurteilen.⁶⁷ Hier können die objektivierenden Auffassungen zur Menschenwürde mittelbar ihre Bedeutung erlangen. Denn fiktionale Szenen, die – wenn das Dargestellte Realität wäre – sich den Betreffenden gegenüber als Menschenwürde verletzend darstellen würden, können bei Kindern und Jugendlichen, die die Szenen entweder als Realität wahrnehmen oder aber für sich so konstruieren, dass das dort Vermittelte ihr Verhältnis zur Realität (etwa Rechtfertigung von Gewalt bei Konfliktlösungen) beeinflusst, jugendschutzrelevante Folgen auslösen. Diese Fragen können nur geklärt werden, wenn medienpädagogische und die Medienwirkung betreffende Fakten rechtlich verarbeitet werden; welche Spielräume der Gesetzgeber bei der Gestaltung von Jugendschutzregeln im Hinblick auf diese Fragen hat, wurde oben schon angesprochen.

66 Vgl. die Kurzfassung eines Gutachtens von E.-G. Mahrenholz, Brauchen wir einen neuen Pornographiebegriff?; ZUM 1988, S. 525 ff.

67 Zu einer getrennten Beurteilung vgl. auch M. Liesching, TV-Diskurs 7/98, S. 81 ff.

4) Wertewandel, Gesellschaftswandel, Medienwandel – Würdewandel?

Schon der Begriff „Menschenwürde“ und der Bezug auf vorrechtliche Normen verleihen jeder Erörterung einen Hauch von Jenseitigkeit; dies geht für zeitgenössische Leser oft mit der (hoffentlich widerlegbaren) Vermutung einher, dass die Relevanz der Argumente im Hier und Jetzt eher gering bleibt. Das oben entfaltete Verständnis von Menschenwürde besitzt eine Stärke darin, dass es die Würde als Entfaltungsprinzip des Rechts versteht, mit der Folge, dass die Bedeutung von Art. 1 Abs. 1 GG für positiv-rechtliche Normierungen gering bleibt. Folgt man der Konzeption, so darf zwar dieses Prinzip im Wandel der Gesellschaft nicht verloren gehen, die konkreten – in Einzelgrundrechten konkretisierten – Schutzgehalte aber können (und müssen) sich den gesellschaftlichen Veränderungen anpassen. Da die Persönlichkeit des Menschen sich in Interaktion mit anderen, im Verhältnis zu sozialen Institutionen formt, wird auch das, was konkret an Geltungsanspruch, an Voraussetzungen an die Sozialisation der Jugend usw. zu schützen ist, zeitlich kontingent. Das Menschenwürdeprinzip nötigt den Gesetzgeber jedenfalls nicht, ein Bild vom Menschsein kontrafaktisch zu stabilisieren – es zwingt ihn im Gegenteil dazu, seine Schutzkonzepte den Veränderungen der Schutzgüter (und natürlich der Gefährdungen) anzupassen.

III) Schlussfolgerungen

1) Kritik an den Maßstäben und Folgerungen für die Auslegung

Kritisch sind bei allen Normen Ziele zu hinterfragen, die einen Schutz des Menschen vor sich selbst beinhalten; sofern dies für § 131 StGB vertreten wird, kann dem nicht gefolgt werden.

Der Schutz der Menschenwürde als Ziel von Normen, die Gewaltdarstellungen eindämmen, kommt eher selten in Betracht (vertreten wird dies wie gesehen für § 131 StGB sowie für § 3 RStV und § 8 MDStV), denn wohlverstanden kann es hier nur um den Schutz der Würde konkreter Personen gehen. Sofern eine objektive Vorstellung von Menschenwürde geschützt werden soll, geht es der Sache nach um „Sitte und Anstand“ oder um den Schutz der Jugend. Auch Ersteres zu befördern ist dem Staat sicher nicht verwehrt; einen derart schweren Eingriff in die o. g. Grundrechte, wie sie die hier angeführten Normen zur Begrenzung von Gewaltdarstellungen mit sich bringen, kann dieses Ziel indes nicht rechtfertigen. Diese Erwägungen sind in die Auslegung einzubeziehen, wenn es etwa darum geht, ob eine Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise erfolgt.

Das absolute Verbot, bestimmte Darstellungen realen Leidens im Rundfunk oder in Mediendiensten zu zeigen, unabhängig von der Einwilligung des Betroffenen, kann nach dem hier Gesagten nur aus Gründen des Jugendschutzes gerechtfertigt werden. Ein Menschenwürdeschutz gegen sich selbst ist nicht anzuerkennen. Ob die beschriebene Fallgruppe tatsächlich grundsätzlich ein den anderen Fallgruppen vergleichbares Risikopotenzial beinhaltet, sodass ein Verbot auch angesichts der Interessen erwachsener Rezipienten berechtigt sein kann, scheint fraglich. Es handelt sich bei der Norm eher um eine der politischen Symbolik dienende legislative Geste (entschiedenes Handeln gegen Reality-TV). Dies gilt erst recht für § 3 Abs. 1 Nr. 5 RStV.

Was den Schutz von Kindern und Jugendlichen angeht, hat der Gesetzgeber allerdings einen weiten Spielraum, insbesondere bei der Frage, welche Risikobewertung er zu-

grunde legt und an welchen (etwa besonders gefahrgeneigten) Kindern und Jugendlichen er sich bei der Gewinnung der Maßstäbe orientiert.

Diese Anmerkungen sollen genügen. Es bleibt die Ausgangsfrage, inwieweit die Maßstäbe hinreichend bestimmt sind. Interpretiert man die Normen vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben, so ergeben sie hinreichend viel Gehalt, um sachkundigen Entscheidungsgremien eine Leitlinie zu bieten, an der die Maßstäbe für die konkret anzuwendenden Entscheidungsregeln im Spannungsfeld der betroffenen Grundrechte entwickelt werden können. Die Frage, ob die Verfahren so gestaltet, die Gremien so zusammengesetzt sind, dass sie diese Konkretisierung optimal, oder auch nur in verfassungskonformer oder auch nur sachgerechter Weise leisten können, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

2) *Menschenwürde schützende Normen mit symbolischer Funktion in der Ausgestaltung der Medienordnung*

Die vorstehenden Ausführungen haben versucht, Menschenwürde in ihrem individuellen Schutzgehalt herauszuarbeiten und auf die Normen zu beziehen, die der Gesetzgeber zum Schutz erlassen hat. Ein Teil der Probleme scheint mir daher zu rühren, dass dies in der rechtswissenschaftlichen Diskussion mit Fragen der Ausgestaltung der Rundfunkordnung vermischt wird. Es ist eine von der Würdeverletzung Einzelner zu unterscheidende Frage, ob der Gesetzgeber das Ziel verfolgen darf – oder von Verfassungen wegen sogar dazu verpflichtet ist – die Rundfunkordnung so zu regulieren, dass ein bestimmtes Menschenbild bewahrt bleibt oder entsteht. Dies wäre strukturell der Frage nach einer „angemessenen“ Darstellung von Frauen im Fernsehen vergleichbar.⁶⁸ Diese Verwirrung entsteht durch Normen wie § 2a RStV. Die Rechtswissenschaft deutet diese überwiegend als bindende Rechtssätze.⁶⁹ Welche Funktion diese Grundsätze wirklich haben, wäre Gegenstand weiterer Untersuchung; *Vesting* hat am Beispiel der Programmgrundsätze von der Bedeutung von „Konsensfiktionen“ bei der Rundfunkregulierung gesprochen.⁷⁰ Inwieweit der Rekurs auf Menschenwürde im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG hier Sinn macht, wäre zu untersuchen. Jedenfalls wäre auch in diesem Kontext das Umschalten von der subjektiven Lesart der Menschenwürde auf eine verfassungsrechtliche „Werteordnung“⁷¹ wenig produktiv. Lassen sich aus Art. 1 Abs. 1 GG für die Rundfunkregulierung überhaupt Ziele gewinnen, so dürften sie weniger in die Richtung einer Festschreibung menschlicher Verhaltensmuster weisen, als vielmehr auf die Sicherung von Kommunikationsstrukturen drängen, die Autonomie – also vor allem demokratisch vermittelte Selbstgesetzgebung – auch unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen stabilisieren.

68 Dieses Beispiel wählt auch *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, München 1999, S. 42 ff. Vgl. zur Möglichkeit der Regulierung von Geschlechterbildern im Rundfunk *A. v. Kalckreuth*, Geschlechtsspezifische Vielfalt im Rundfunk, Baden-Baden 2000.

69 *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, München 1999, S. 67 ff.; *W. Bosmann*, Programmgrundsätze für den privaten Rundfunk, ZUM 1989, S. 6 ff.

70 *T. Vesting*, Prozedurales Rundfunkrecht, Baden-Baden 1997, S. 285 ff.

71 So *U. Di Fabio*, Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze, München 1999, S. 41 ff.

3) *Selbstkritischer Ausblick*

Die Kritik wurde von einem Rechtsverständnis aus vorgetragen, das natürlich in seinen Prämissen angreifbar ist. So ist die Annahme der Rezipientenautonomie Erwachsener, wenn auch meines Erachtens zumindest als Unterstellung zwingend, so doch durchaus empirisch brüchig, wie auch das oben zitierte Beispiel aus den *Confessiones* des Augustinus zeigt: „Ut enim vidit illum sanguinem, inmanitatem simul ebibit; et non se avertit, sed fixit aspectum, et hauriebat furias at nesciebat, et delectabatur scelere certaminis, et cruenta voluptate inebriabatur. Et non erat iam ille, qui venerat, sed unus de turba, ad quam venerat, et verus eorum socius, a quibus adductus erat.“⁷² Vielleicht hilft mehr Medienkompetenz.

⁷² *Aurelius Augustinus*, *Confessiones*, *Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum*, 33, ed. P. Knöll, Wien, 1896, Liber VI Caput 1: „Denn als er das Blut sah, da sog er zugleich den Blutdurst ein und wandte sich nicht mehr ab, sondern richtete sein Gesicht daran, schlang die Wut in sich und wusste es doch nicht und ergötzte sich an dem frevelhaften Kampfe und ward beerauscht von dem blutigen Vergnügen. Nun war er nicht mehr derselbe, als welcher er gekommen war, sondern einer des Schwarmes, zu dem er gekommen war, und der echte Spiëßgeselle derer, die in hergeführt hatten.“